



ADSCIII

Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 9 W 0208/11
1 O 87/03 LG Zwickau

Beschluss

des 9. Zivilsenats

vom 07.10.2011

In dem Rechtsstreit

Gläubigerin, Beschwerdegegnerin, Beschwerdeführerin
Prozessbevollmächtigte:

gegen

Gemeinde Schönheide,

Schuldnerin, Beschwerdeführerin, Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigter Dr. Roman Götze & Koll.,
Petersstraße 15,
04109 Leipzig

EHV Schönheide 09 e.V.,

- Streithelfer beigetreten auf Beklagtenseite -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Ternick & Kollegen,
Vordere Rehmerstr. 1,
08309 Eibenstock

wegen Unterlassung

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Richterin am Oberlandesgericht und
Richterin am Landgericht

beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Landgerichtes Zwickau vom 28.01.2011 - 1 O 87/03 - aufgehoben. Die Anträge der Gläubigerin vom 16.10.2009, 16.12.2009, 14.01.2010 und 03.05.2010 auf Verhängung von Ordnungsmitteln gegen die Schuldnerin werden abgewiesen.
2. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des Landgerichtes Zwickau vom 28.01.2011 - 1 O 87/03 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens trägt die Gläubigerin.
4. Der Gegenstandswert wird auf 73.500,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Gläubigerin ist Eigentümerin des von ihr und ihrer Familie bewohnten im Außenbereich gelegenen Hauses auf dem Grundstück . Die Schuldnerin ist Eigentümerin der benachbarten Grundstücke Flur-Nr. und . Auf diesen Grundstücken befinden sich eine Kunsteisbahn in einer Halle und ein Parkplatz,

die sie der Streithelferin mit Vertrag vom 01.10.2009 (Bl. 946 f.) zur Nutzung überlassen hat.

Zwischen den Parteien besteht Streit über die Lärmimmissionen bei der Benutzung der Eishalle.

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Urteil vom 11.07.2008 - 11 U 1918/07 - in Ziffer I 1. Folgendes für Recht erkannt:

"Die Zweitbeklagte wird verurteilt, auf den Grundstücken Flur-Nr. und der Gemarkung Schönheide beim Betrieb von Eisstadion und Parkplatz lärmverursachende Handlungen zu unterlassen und zwar nachts an Werktagen innerhalb der Nacht- und Ruhezeit zwischen 00:00 Uhr und 08:00 Uhr sowie 20:00 Uhr und 24:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr".

Auf Antrag der Gläubigerin sind mit Beschluss des Landgerichtes Zwickau vom 26.02.2009 der Schuldnerin Ordnungsmaßnahmen angedroht worden.

Die Gläubigerin hat mit Schriftsätzen vom 17.10.2009, 16.12.2009, 14.01.2010 und 03.05.2010 beantragt, gegen die Schuldnerin ein angemessenes Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft festzusetzen. Sie hat behauptet, die Schuldnerin habe an insgesamt 147 einzeln aufgeführten Tagen Lärm beim Betrieb des Eisstadions und des Parkplatzes durch Puckschläge, Rufe, Geschrei, Türen schlagen etc. verursacht und habe dadurch gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden verstoßen. Unter Lärm seien alle Geräusche zu verstehen, die in ihrer Lautstärke und Struktur störend seien. Den Tenor der Entscheidung sei weit zu verstehen und ihm sei nicht zu entnehmen, dass Lärm nur dann vorliege, wenn die Werte der Sportanlagenlärmschutzverordnung überschritten werden.

Die Schuldnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat behauptet, der Tenor des Urteils sei unter Berück-

sichtigung der Entscheidungsgründe dahingehend auszulegen, dass Lärmimmissionen unwesentlich und damit zulässig seien, wenn die Werte der Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht überschritten werden. Zudem sei die Gläubigerin im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens für einen Verstoß gegen das Urteil darlegungs- und beweisbelastet. Die Verhängung von Ordnungsmitteln scheitere jedenfalls auch schon an der fehlenden Schuld. Sie habe nämlich alles getan, um Schallimmissionen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere habe sie die ihr im Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden auferlegten Verpflichtungen an die Nutzerin - die Streithelferin - weitergegeben.

Das Landgericht Zwickau hat Zeugen gehört und mit Beschluss vom 28.01.2011 gegen die Schuldnerin ein Ordnungsgeld wegen der Verstöße gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden am 20.10., 06.11., 07.11. und 25.12.2009 jeweils ein Ordnungsgeld i.H.v. 500,00 EUR verhängt und im Übrigen die Anträge der Gläubigerin zurückgewiesen.

Gegen den der Gläubigerin am 01.02.2011 zugestellten Beschluss hat sie mit am 15.02.2011 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt und verfolgt ihre Ordnungsmittelanträge vom 16.10., 16.12.2009, 14.01. und 03.05.2010 weiter.

Gegen den der Schuldnerin am 02.02.2011 zugestellten Beschluss hat die Schuldnerin mit am 15.02.2011 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt und begehrt, den Beschluss des Landgerichtes Zwickau vom 28.01.2011 aufzuheben und die Ordnungsmittelanträge der Schuldnerin zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

A.

Die sofortigen Beschwerden der Gläubigerin und der Schuldnerin sind statthaft und zulässig gemäß §§ 890, 793, 567 ff. ZPO.

B.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist nicht begründet, während auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin der Beschluss des Landgerichtes Zwickau vom 28.01.2011 aufzuheben und die Anträge der Gläubigerin auf Verhängung von Ordnungsmitteln zurückzuweisen waren, § 890 ZPO.

1. Die Schuldnerin ist mit Urteil des 11. Zivilsenats dazu verurteilt worden, beim Betrieb des Eisstadions und des Parkplatzes "lärmverursachende Handlungen zu unterlassen".

Diese Unterlassungspflicht hat bei isolierter Betrachtung keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Allein aus dem Urteilstenor ist nicht zu entnehmen, was unter lärmverursachenden Handlungen zu verstehen ist. Schon der Begriff "Lärm" hat einen starken subjektiven Einschlag, denn darunter sind Geräusche zu verstehen, die als störend empfunden werden.

Dem Tenor kann jedoch ein vollstreckungsfähiger Inhalt unter Heranziehung der Entscheidungsgründe durch Auslegung beigemessen werden (vgl. hierzu BGH Urteil vom 16.05.1991 - I ZR 218/89 - zitiert nach Juris; vgl. Gruber in MünchKomm zur ZPO, 2007, § 890 Rdn. 6). Für die Beurteilung, ob die Beeinträchtigung durch Lärm wesentlich ist, ist nach den Ausführungen des Urteils des Oberlandesgerichtes Dresden vom 11.07.2008 (dort Seite 11) die Sportanlagenlärmschutzverordnung maßgeblich (18. Verordnung zur Durchführung des

Bundesimmissionsschutzgesetzes). Das Oberlandesgericht Dresden hat in seiner Entscheidung die Richtwerte für Mischgebiete für maßgeblich gehalten, die innerhalb der Ruhezeit 55 dB (A) sowie nachts 45 dB (A) betragen. Die Entscheidung orientiert sich auch hinsichtlich der Ruhe- und Nachtzeit ersichtlich an der Sportanlagenlärmschutzverordnung. Die Ruhezeit ist hiernach an Werktagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr einzuhalten. Die Nachtzeit ist an Werktagen von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu wahren. Das Oberlandesgericht hat sich in seiner Entscheidung im Wesentlichen auf die Ausführungen des Sachverständigen Scheuermann gestützt, der die schalltechnischen Anforderungen ebenfalls an der Sportanlagenlärmschutzverordnung orientiert, gemessen und Überschreitungen der dort angegebenen Richtwerte für Mischgebiete festgestellt hat. So hat der 11. Zivilsenat auch ersichtlich in seiner Entscheidung zwischen den Richtwerten für die Ruhezeit und die Nachtzeit - gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen Scheuermann - differenziert.

Dem Urteil ist demgegenüber nicht zu entnehmen, dass jede von der Gläubigerin oder ihren Familienmitglieder als störend empfundene Lärmimmission verboten ist. Ein solches weites Verständnis des Tenors ist nach dem oben Gesagten mit den Entscheidungsgründen nicht in Einklang zu bringen.

Dieses Verständnis steht im Übrigen auch im Einklag mit dem 6. Nachtragsbescheid zur Baugenehmigung, die der Schuldnerin die Pflicht auferlegt hat, die Eissporthalle so zu errichten und zu betreiben, dass am Wohngebäude der Gläubigerin 55 dB (A) werktags innerhalb

der Ruhezeiten und Sonn- und Feiertags und 45 db (A) nachts nicht überschritten werden und dies mit Ausnahme von einzelnen nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung zulässigen Geräuschspitzen. Die Baugenehmigung für die Überdachung der Halle in Gestalt des 6. Nachtragsbescheides vom 09.02.2005 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz in seinem Urteil vom 05.12.2007 (Anlage 3/BB 2) für rechtmäßig gehalten.

2. Die Gläubigerin hat einen Verstoß gegen die Unterlassungspflicht aus dem Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden vom 11.07.2008 schon nicht substantiiert vorgebracht.

Die tatsächlichen Voraussetzungen der Zuwiderhandlungen sind vom Gläubiger darzutun und zu beweisen (vgl. Gruber in MünchKomm, 2007, § 890 Rdn. 15). Auf die Beweislastverteilung, die das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 11.07.2008 im Rahmen des Erkenntnisverfahrens zugrunde gelegt hat, kommt es im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht an.

Die Gläubigerin hat nicht im Einzelnen dargelegt, dass an den von ihr benannten Tagen die Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung für Ruhezeiten und für die Nacht überschritten worden waren. Dies ist nur durch Vorlage entsprechender Messprotokolle von geeichten Messgeräten oder durch Vorlage eines Privatgutachtens möglich. Insoweit reicht es nicht aus darzulegen, dass an bestimmten einzelnen Tagen und Uhrzeiten Krach, laute Puckschläge, Türeenschlagen, Geschrei, etc. zu hören waren. Dies lässt keinen zuverlässigen Schluss darauf zu, dass die Richtwerte überschritten worden sind.

3. Zudem fehlt es an ausreichenden Anhaltspunkten für das Verschulden der Gläubigerin. Die Zwangsvollstreckung nach § 890 ZPO setzt eine schuldhaftige Zuwiderhandlung

gegen eine Unterlassungspflicht voraus (vgl. Gruber in MünchKomm zur ZPO, 2007, § 890 Rdn. 9).

Da es sich bei der Schuldnerin um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes handelt, ist ein Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters - des Bürgermeisters - erforderlich, § 31 BGB (vgl. hierzu Gruber, MünchKomm, 2007, § 890 Rdn. 22; vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 02.10.2007 - 5 W 99/07 - zitiert nach Juris). Die Schuld kann bei einem gesetzlichen Vertreter aber auch in einem Organisations-, Auswahl- oder Überwachungsfehler liegen (vgl. Gruber, a.a.O. Rdn. 22).

Die Schuldnerin hat dargelegt, und unter Vorlage des Nutzungsvertrages mit der Streithelferin belegt, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden vom 11.07.2008 weitergegeben hat. Darüber hinaus wurde ausweislich des Hallennutzungsplans für die Zeit vom 20.10. bis 31.03.2010 (Bl. 784 ff. d. A.) darauf geachtet, dass die Trainingsstunden bis 21:00 Uhr - und damit vor der Nachtzeit - enden. Ob von Seiten des gesetzlichen Vertreters der Schuldnerin noch weitere Maßnahmen zu verlangen wären, kann aber vorliegend offenbleiben, da es bereits an der Darlegung einer Verletzung der auferlegten Pflicht fehlt.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 3 ZPO.
Hierbei wurden je gerügten Verstoß 500,00 EUR angesetzt.